

Nachtrag zu diesem Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 82.)

Referent Herr Bürgermeister Heinrich!

Referent Bürgermeister Heinrich: Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht, den Ihnen die vierte Deputation unter Nr. 68 über die Beschwerde des Majors z. D. von Malortie zu Dresden, dessen Einschätzung zur Einkommensteuer betreffend, erstattet hat, hat einen Nachtrag erhalten, welcher die Nr. 82 führt. Dieser Nachtrag ist nothwendig geworden infolge eines Irrthums, welcher sich eingeschlichen hatte in Bezug auf Punkt a des Antrags im Bericht Nr. 68. Leider habe ich zu constatiren, daß auch dieser berichtige Nachtrag wiederum einer Berichtigung bedarf, insofern auf Zeile 3 des Antrags a fälschlich gedruckt worden ist: „§ 15 b“, während gedruckt werden mußte: „§ 15, 6“, wie denn im Bericht Nr. 68 der § 15, 6 wenigstens zehnmal vorkommt. Ich halte es für angezeigt, mit Rücksicht darauf, daß ein doppelter Bericht vorliegt, die Anträge selbst wenigstens Ihnen zusammenhängend ihrer ganzen Ausdehnung nach vorzutragen. Sie lauten:

„Hiernach gestattet sich die Deputation, der hohen Kammer die Annahme des vorher bereits in Aussicht gestellten Antrags, wie folgt vorzuschlagen:

- a) die Kammer wolle die königl. Staatsregierung ersuchen, zur weiteren Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 zu verordnen: daß die Bestimmung § 15, 6 Satz 1 dieses Gesetzes dann nicht zur Anwendung zu kommen habe, wenn das steuerfreie Einkommen einer innerhalb Landes eine eigene Haushaltung führenden Person für sich allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigem Einkommen die Verausgabung derjenigen Summe rechtfertigt, welche dieselbe für sich und die von ihr zu unterhaltenden Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet;
- b) die hohe Zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen;
- c) die Petition, soweit sie sich durch vorstehenden Beschluß nicht erledigt, auf sich beruhen zu lassen.“

Was zur Begründung dieser Anträge in dem Bericht gesagt worden ist, zu wiederholen oder weiter auszuführen, habe ich zunächst keine Veranlassung. Soviel ich glaube und hoffe, ist Alles, was zur Begründung der Schlufsanträge zu sagen ist, im Berichte gesagt oder wenigstens angedeutet und es kann der Debatte überlassen werden, etwaige weitere Ausführungen zu dem im Bericht der Deputation Mitgetheilten zu liefern.

Vicepräsident Landesältester Hempel: Es haben sich bis jetzt zum Worte gemeldet: die Herren Präsident von Zehmen, Freiherr von Tauchnitz, Graf von Rex, von Erdmannsdorff und von Böhlau. — Der Herr Präsident von Zehmen hat das Wort!

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Die Tragweite der Fragen, die bei der vorliegenden Gelegenheit zur Durchspruchung kommen werden, möge meine Entschuldigung übernehmen, daß ich heute den Vorsitz abgegeben habe. Ich habe selbst persönlich als Mitglied verschiedener Ortseinschätzungscommissionen in meiner Gegend Gelegenheit gehabt, vielfach mich an dem Einschätzungswerk zu betheiligen, und deswegen habe ich auch ein gewisses besonderes Interesse an den Fragen, die hier zur Verhandlung kommen werden. In der Sache selbst muß ich mit aller Hochachtung und Verehrung für den Herrn Finanzminister zu meinem Bedauern, aber doch der Wahrheit entsprechend mich dahin aussprechen, daß ich die geführte, uns vorliegende Beschwerde für begründet erachten muß; ich halte die Einschätzung des Beschwerdeführers durch die Ortseinschätzungscommission für richtig, weiter für richtig, daß sie die Anwendung des § 15, 6 des Einkommensteuergesetzes abgelehnt hat, und zwar trotz der eingewendeten Berufung des Bezirkssteuerinspectors; dagegen habe ich nicht dahin gelangen können, die auf die weitere Berufung des Bezirkssteuerinspectors erlassene Entscheidung der Reclamationscommission, die auch von dem hohen Ministerium der Finanzen Bestätigung gefunden hat, mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Ich glaube, bei der Beurtheilung dieser ganzen Frage müssen wir drei hauptsächlich, thatsächliche Momente vor allen ins Auge fassen.

Erstlich das Einkommen des Beschwerdeführers besteht aus steuerpflichtigem und steuerfreiem Einkommen und Einnahmequellen, nämlich Zuschüssen von Verwandten, wie sie § 19, 3, verbunden mit § 15, 4 des Einkommensteuergesetzes, bezeichnet, und bilden sein wirkliches Einkommen. Dies ist von dem hohen Ministerium selbst anerkannt worden; wie der Bericht uns sagt, hat sich dasselbe dahin ausgesprochen:

„daß jenen Unterstützungen, welche einen Theil seines Einkommens bildeten, Steuerfreiheit zwar zukommen würde, wenn es sich darum handelte, sein, des Beschwerdeführers, wirkliches Einkommen festzustellen; daß aber in denjenigen Fällen, in welchen bei dem Zusammentreffen der in § 15, 6 des Einkommensteuergesetzes und §§ 23 f. der Instruction normirten Voraussetzungen eine Einschätzung nach dem Verbräuche stattfindet“.

Das Letztere ist streitig; das Erstere nicht.

Zweitens werden wir dann ins Auge zu fassen haben, daß der Verbrauch des Beschwerdeführers sein wirkliches Einkommen, steuerpflichtiges und nicht steuerpflichtiges zusammen gerechnet, nicht übersteigt. Ein Mehrverbrauch ist von keiner Seite behauptet, noch weniger nachgewiesen; infolge dessen hat nun auch die Ortseinschätzungscommission den Beschwerde-